

06.05.2024

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3614 vom 8. April 2024
der Abgeordneten Rodion Bakum, Thorsten Klute, Lisa-Kristin Kapteinat, Josef Neumann,
Lena Teschlade, Anja Butschkau und Christina Weng SPD
Drucksache 18/8757

Laumann: „Da stehst Du als Minister schon ganz schön staunend vor.“ – Lässt das Kartellrecht die Krankenhausreform in NRW scheitern?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die größte Krankenhausreform seit Jahrzehnten wird derzeit auf Bundes- und Landesebene debattiert bzw. bereits umgesetzt. Das Krankenhaustransparenzgesetz stellt einen wichtigen Baustein für die Verbesserung der Versorgungsqualität dar und wurde am 22. März 2024 durch den Bundesrat abschließend beraten und beschlossen. Das „Transparenzverzeichnis“ wird ab dem 1. Mai 2024 die Leistungen aller 1.700 Kliniken in Deutschland öffentlich und verständlich darstellen.

Die Reformen auf Bundes- und Landesebene haben das gemeinsame Ziel, Kooperationen und Spezialisierungen zwischen den Krankenhäusern zu fördern. In Gesprächen über mögliche Kooperationen oder gar Fusionen zwischen Krankenhausträgern spielen oftmals rechtliche Abwägungen, hier insbesondere das Kartellrecht, eine entscheidende Rolle. Der Präsident des Bundeskartellamtes verwies in einem Interview vom 02.01.2020 im Zusammenhang mit einer gescheiterten Klinikfusion in Gütersloh auf den Schutz des „Qualitätswettbewerbs“, den seine Behörde überwache und prüfe.¹

Der Deutsche Bundestag hat am 14. Januar 2021 für Krankenhausfusionen, die nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz in Verbindung mit der Krankenhausstrukturfonds-Verordnung (KHSFV) gefördert werden, eine kartellrechtliche Bereichsausnahme geschlossen. Die kartellrechtlichen Vorschriften zur Fusionskontrolle werden bei Krankenhausfusionen unter bestimmten Bedingungen nicht angewandt, hierbei müssen die Bundesländer weiterhin nach § 186 Abs. 9 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bestätigen, dass den Krankenhausfusionen keine anderen wettbewerblichen Vorschriften

¹ „Das Kartellrecht steht großen Krankenhäusern nicht im Weg“, online unter: https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Interviews/DE/2020/200102_f&w%20Kranken%C3%A4user.html, abgerufen am 04.04.2024

entgegenstehen.² Analoge Bestimmungen für Krankenhausfusionen, die mit Landesmitteln gefördert werden, bestehen nicht.

In zahlreichen Gesprächen zwischen Klinikträgern wird über rechtliche Fragen gesprochen, teils öffentlich wie am Beispiel Kleve/Wesel zwischen der Katholischen Karl-Leisner-Trägergesellschaft und Pro Homine. Hier wird vor allem auf die „dynamischen Rahmenbedingungen“ mit Blick auf die Krankenhausreformen in Land und Bund verwiesen.³ Eine Fusion von vier evangelischen Trägergesellschaften zur neuen „Holding Evangelischer Verbund Augusta Ruhr“ mit etwa 10.000 Beschäftigten wurde kürzlich vom Bundeskartellamt genehmigt.⁴ Weitere mögliche große Fusionen bzw. Kooperationen von Klinikträgern in NRW stehen an, beispielsweise von Contilia, den Evangelischen Kliniken Essen-Mitte und dem Alfried Krupp Krankenhaus, die das sogenannte konfessionsübergreifende „Essener Modell“ mit über 13.000 Beschäftigten schaffen wollen und verweisen darauf, dass sie „die Impulse und Vorgaben der derzeit in Diskussion befindlichen Krankenhausreformen idealtypisch aufgreifen und umsetzen“ wollen.⁵

Bei der einstigen Entscheidung des Bundeskartellamtes zur geplanten Klinikfusion im Kreis Gütersloh erklärte bereits 2019 NRW-Gesundheitsminister Karl-Josef Laumann beim Forum der Krankenhausgesellschaft: „Da stehst du als Minister schon ganz schön staunend vor“. Er ergänzte: „Wir müssen solche Entscheidungen künftig vorab besser einschätzen können.“⁶

Das Bundeskartellamt erklärte, dass zwischen 2003 und 2021 lediglich sieben von 352 angemeldeten Zusammenschlüssen untersagt worden seien, 301 seien freigegeben worden. In acht Fällen zwischen 2011 und 2021 seien Fusionsvorhaben nicht angemeldet worden, weil das Bundeskartellamt in einer informellen Vorprüfung vorläufige wettbewerbliche Bedenken signalisiert habe.⁷ Vor diesem Hintergrund braucht es Planungsgewissheit für die Klinikträger in Nordrhein-Westfalen und die entsprechende Voraussicht der zuständigen Abteilungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

² Kartellrechtsfreie Krankenhausfusion bei Förderung aus dem Krankenhausstrukturfonds, online unter: <https://www.kmh-medizinrecht.de/single-post/krankenhausfusion-bei-%C3%B6rderung-aus-dem-krankenhausstrukturfonds>, abgerufen am 04.04.2024

³ „Wackelt die große Krankenhaus-Fusion am Niederrhein?“, online unter: https://rp-online.de/nrw/staedte/kleve/klinikverbund-im-kreis-kleve-wackelt-die-fusion-von-kkle-und-pro-homine_aid-109735653, abgerufen am 04.04.2024

⁴ Bochumer Partner zur Klinik-Fusion: „Alle Stellen bleiben!“, online unter <https://www.waz.de/staedte/bochum/article241536714/klinik-fusion-im-ruhrgebiet-bochum-ist-doppelt-beteiligt.html>, abgerufen am 04.04.2024

⁵ „Essener Modell“ – künftig gemeinsame Gesundheitsversorgung in frei gemeinnütziger Trägerschaft beabsichtigt, online unter <https://medecon.ruhr/2023/12/essener-modell-kuenftig-gemeinsame-gesundheitsversorgung-in-frei-gemeinnuetziger-traegerschaft-beabsichtigt/>, abgerufen am 04.04.2024

⁶ Klinik-Fusionen: Ärzte befürchten Blockaden des Kartellamtes, online unter <https://www.waz.de/wirtschaft/wirtschaft-in-nrw/article227940267/blockiert-das-kartellamt-die-krankenhaus-reform-in-nrw.html>, abgerufen am 04.04.2024

⁷ Online unter <https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/137042/Zahl-der-Fusionskontrollen-bei-Krankenhaeusern-nimmt-zu>, abgerufen am 04.04.2024

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat die Kleine Anfrage 3614 mit Schreiben vom 6. Mai 2024 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie beantwortet.

Vorbemerkung der Landesregierung

Bereits im letzten Bundesstrukturfonds wurde eine Ausnahme im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) eingeführt. Es ist deshalb aus Sicht des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) wichtig, dass der Bundesgesetzgeber auch zur Umsetzung des Transformationsfonds und für Vorhaben, bei denen eine nach Landesrecht zuständige Krankenhausplanungsbehörde zu dem Ergebnis kommt, dass ein Zusammenschluss von Krankenhäusern zur Optimierung der Krankenhausstruktur erforderlich ist, eine entsprechende Anpassung des GWB einführt, um strukturverändernde Maßnahmen wie beispielsweise Zentralisierungen realisieren zu können.

Zu diesem Sachverhalt wurden bereits im Februar diesen Jahres Schreiben an Herrn Bundesgesundheitsminister Prof. Dr. Lauterbach und Herrn Bundeswirtschaftsminister Dr. Habeck seitens des MAGS verschickt. Darin wurde darum gebeten, eine Ausweitung der Ausnahmeregelungen des § 187 Absatz 9 GWB vorzunehmen.

1. *Wie ist der Stand der Umsetzung des Krankenhaustransparenzgesetzes an Krankenhausstandorten in Nordrhein-Westfalen (Bitte nach Trägern, Krankenhausstandorten, Stand der Umsetzung/Veröffentlichung der Qualitätsdaten aufschlüsseln.)?*

Gemäß § 135d SGB V soll das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) zur Transparenz der Qualität der Krankenhausbehandlungen ab dem 1. Mai 2024 in einem Transparenzverzeichnis zur Krankenhausbehandlung in Deutschland im Internet Informationen barrierefrei in leicht verständlicher, interaktiver Form für Bürgerinnen und Bürger veröffentlichen. Das BMG ist maßgebend für den Aufbau, die Verwaltung und die fortlaufende Aktualisierung des Verzeichnisses zuständig. Da dem Land Nordrhein-Westfalen diesbezüglich keine Zuständigkeit zugewiesen wurde, liegen dem MAGS zum aktuellen Sachstand keine Informationen vor.

2. *Welche laufenden Gespräche über Kooperationen und Fusionen zwischen Trägergesellschaften von Krankenhäusern in Nordrhein-Westfalen sind der Landesregierung aktuell bekannt (Bitte nach Trägergesellschaften, Versorgungsgebieten, Klinikstandorten, Anzahl der Beschäftigten, Anzahl der jährlich ambulant, teilstationär und stationär behandelten Patienten aufschlüsseln.)?*

Einige Krankenhäuser haben im Rahmen von Informationsgesprächen zu beabsichtigten Förderanträgen zur Umsetzung der Krankenhausplanung berichtet, dass es Verhandlungen zu einer Fusion gibt oder bereits Vorgespräche mit dem Bundeskartellamt stattgefunden haben. Diese Information ist für die Bewertung eines Förderantrags nicht unerheblich und wurde dementsprechend besprochen. Da diese Gespräche vertraulich sind und die öffentliche Nennung von Überlegungen zu Änderungen der Unternehmensstruktur erhebliche Auswirkungen auf die betroffenen Krankenhäuser haben, können keine Auskünfte über die anfragenden Träger erteilt werden.

3. In welchen Fällen wurde eine informelle Vorprüfung oder Anmeldung des Vorhabens beim Bundeskartellamt angezeigt (Bitte nach Vorhaben, Datum der Vorprüfung oder Anmeldung, beteiligte Trägergesellschaften aufschlüsseln.)?

Die Vorprüfungen sind weder gegenüber dem MAGS noch der Landeskartellbehörde NRW meldepflichtig. Die Krankenhäuser und das Bundeskartellamt behandeln diese vertraulich. Gründe für die vertrauliche Behandlung dieser Vorprüfungen sind unter anderem die Wirkung auf die Angestellten der betroffenen Krankenhäuser im Hinblick auf ihre Arbeitsplätze und die Vertraulichkeit von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen.

Vom Bundeskartellamt im Nachgang veröffentlichte Informationen zu informellen Vorprüfungen / Anmeldungen können öffentlich zugänglichen Quellen bspw. den Jahres- und Tätigkeitsberichten des Bundeskartellamts entnommen werden:

https://www.bundeskartellamt.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Mediatheksuche_Formular.html?cl2Categories_MediathekCategory=taetigkeitsberichte#searchAnchor

4. In welchen Fällen könnte nach Einschätzung der Landesregierung das Bundeskartellamt aufgrund von welchen Gründen oder Voraussetzungen (vorläufige) wettbewerbliche Bedenken erheben (Bitte nach Vorhaben, Trägergesellschaften aufschlüsseln.)?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Informationen vor.
Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

5. In welchen Fällen wurden nach Kenntnis der Landesregierung seit 2003 Kooperationen oder Fusionen zwischen Krankenhausträgergesellschaften durch das Bundeskartellamt untersagt, durch die Antragsstellenden zurückgenommen oder nach informeller Vorprüfung nicht angemeldet (Bitte nach Jahr, Trägergesellschaften, Klinikstandorten, Status (untersagt, zurückgenommen, nicht angemeldet) aufschlüsseln.)?

Die Frage kann aus öffentlich zugänglichen Quellen beantwortet werden.

Link: https://www.bundeskartellamt.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Expertensuche_Formular.html#search-52066

Etwaige Fallzahlen zu Krankenhausfusionen für den Zeitraum 2003 bis 2022 ergeben sich bspw. aus dem zuletzt veröffentlichten (öffentlich zugänglichen) Jahresbericht des Bundeskartellamts 2022/23:

https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Jahresbericht/Jahresbericht_2022_23.pdf?__blob=publicationFile&v=9